

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Entscheidung 2005/315/EG der Kommission vom 20. Oktober 2004 über die Beihilferegelung, die Italien zugunsten der Unternehmen angewandt hat, die in den von Naturkatastrophen im Jahr 2002 betroffenen Gemeinden Investitionen getätigt haben, verstoßen, dass sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, um von den Empfängern sämtliche Beihilfen zurückzufordern, die aufgrund der mit dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilferegelung gewährt wurden.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Juli 2011— Ruipérez Aguirre und ATC Petition/Kommission

(Rechtssache C-111/11P)

„Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Unzulässigkeit — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“

Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Ausschluss (Art. 258 AEUV und 263 AEUV) (vgl. Randnrn. 11-16)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Januar 2011, Ignacio Ruipérez Aguirre und ATC Petition/Kommission (T-487/10), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigklärung der Beschlüsse der Kommission vom 27. Juli und 11. August 2010, mit denen die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 AEUV gegen das Königreich Spanien abgelehnt worden war, abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Ruipérez Aguirre und ATC Petition tragen ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Juli 2011 — Kommission/Portugal

(Rechtssache C-518/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr — Ausübung von Immobilientransaktionstätigkeiten“

1. *Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Nationale Regelung, die bei Immobilienagenturen und Maklern nicht zwischen freier Niederlassung und freiem Dienstleistungsverkehr unterscheidet — Verpflichtung der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften zur Immobilienvermittlung und Immobilienmakler, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Immobilienagentur zu eröffnen, um dort ihrer Tätigkeit nachgehen zu können — Unzulässigkeit — Keine Rechtfertigung (Art. 49 AEUV und 56 AEUV) (vgl. Randnrn. 61-75, 87 und Tenor)*
2. *Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Nationale Regelung, nach der Gesellschaften zur Immobilienvermittlung und Immobilienmakler eine Versicherung gemäß dem Recht dieses Mitgliedstaats abschließen und über positives Eigenkapital verfügen müssen und der umfassenden disziplinarischen Kontrolle durch die für den Bausektor zuständige nationale Einrichtung unterworfen sind — Unzulässigkeit — Keine Rechtfertigung (Art. 56 AEUV) (vgl. Randnrn. 76-84, 87 und Tenor)*